

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1246

Bärbel Winter-Claus + Team - c/o Wissenschaftszentrum
Fraunhoferstraße 13 24118 Kiel

An den Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

Kiel, 08. Februar 2023

24105 Kiel

Die PVA SH GmbH ist in Auflösung – die Aufgaben der PVA SH GmbH werden bleiben

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

als Gesellschaft der Hochschulen und verschiedener Forschungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein wurde die PVA SH GmbH vor 21 Jahren gegründet und mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes zu einem Kompetenzzentrum zur schutzrechtlichen Beratung und Sicherung von Forschungsergebnissen aufgebaut. Im langjährigen Durchschnitt wurden pro Jahr aus ca. 80 geprüften Erfindungsmeldungen ca. 30 Patente national und international angemeldet und ganz überwiegend auch zur Erteilung gebracht. Aus Verwertungsverträgen der PVA ergeben sich bis heute Erträge in sechsstelliger Höhe, obwohl der PVA die Verwertungsrechte bereits in 2016 entzogen wurden.

Im Dezember 2022 haben die Gesellschafter/Hochschulen die Auflösung der PVA SH GmbH beschlossen. Bis zum Ende 2023 soll die Gesellschaft liquidiert sein, wobei die Fortführung der Aufgaben der PVA SH GmbH bislang noch nicht geregelt ist. Die Hochschulen wollen nach eigenem Bekunden - ggf. jede für sich selbst - externe Dienstleister beauftragen.

Die Mitarbeiter/innen der PVA SH halten aus ihrer praktischen Erfahrung heraus die sich abzeichnende Entwicklung für grundsätzlich falsch und für schädlich für die Innovationsziele des Landes Schleswig-Holstein. Richtig wäre stattdessen die Fortentwicklung der ursprünglichen PVA-Tätigkeit in eine landeseigene Institution – eine Patentstelle für den gesamten öffentlichen Dienst des Landes.

Bitte finden Sie beiliegend unsere nähere Begründung, für die wir Ihnen auch sehr gerne zur persönlichen Erläuterung und Diskussion zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Winter-Claus (für das Team der PVA SH GmbH i. L.)

Erfinderberatung und Patentmanagement

Was spricht für eine landeseigene Patentstelle für den öffentlichen Dienst?

Das bundesdeutsche Arbeitnehmererfindergesetz (ArbnErfG) gilt auch für Landesbedienstete. Dies betrifft alle Landeseinrichtungen auch jenseits der Hochschulen, wenngleich von letzteren der größte Beitrag zu technischen Innovationen erwartet werden darf.

Seit der Novellierung des § 42 ArbnErfG mit Wirkung ab 2002 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass er die verfassungsgemäße Freiheit von Forschung und Lehre im Einklang mit der Verpflichtung aller Hochschul-Bediensteten zur Meldung ihrer Erfindungen und zur Inanspruchnahme von patentfähigen Innovationen durch den Dienstherrn sieht. Dem steht seither keine Rechtsprechung entgegen.

Überdies gilt seit der Novellierung des ArbnErfG im Jahr 2009 für alle Dienstherrn (private und öffentliche) die sogenannte „Inanspruchnahmefiktion“, d.h. der Dienstherr nimmt eine ihm ordnungsgemäß gemeldete Erfindung wirksam in Anspruch, wenn er diese nicht binnen vier Monaten nach dem Tag des Zugangs der Meldung ausdrücklich in Textform freigibt. Die Inanspruchnahme einer Erfindung verpflichtet den Dienstherrn zur unverzüglichen Einreichung einer Patentanmeldung wenigstens im Inland.

Die vorgenannte, derzeit geltenden Gesetzeslage lässt es zunächst überraschend erscheinen, dass das Land Schleswig-Holstein auch in 2023 noch keine landeseigene Patentstelle für seine ca. 73.000 Bediensteten eingerichtet hat. Aber immerhin wurde in 2002 die PVA SH GmbH als gemeinsame Einrichtung aller Hochschulen des Landes und der damaligen Technologietransferzentrale gegründet, die sich seither mit den Erfindungen der Forschungseinrichtungen und Hochschulen in Schleswig-Holstein ausführlich befasst. Im Jahr 2023 wird die PVA SH GmbH nun abgewickelt, weil die Hochschulen nach eigenem Bekunden ab 2024 eine dezentrale Prozessierung von Dienstleistungen, ggf. unter Beauftragung externer Dienstleister im Einzelfall, anstreben. **Mit der PVA SH GmbH geht dem Land auch eine erhebliche Investition in Intellectual Property (IP) Fachkompetenz und ein erprobtes Instrumentarium u.a. zur digitalen Informationssammlung und -verteilung über Patente und Patentverfahren verloren.**

Aus 21 Jahren PVA-Arbeit lassen sich die nachfolgenden Argumente gegen die erklärte Zielsetzung der Hochschulen und für eine landeseigene Patentstelle, die sich um alle Dienstleistungen kümmern sollte, formulieren:

1. **Die Bediensteten des Landes haben ein Recht auf Gleichbehandlung.** Derzeit ist die Behandlung von Dienstleistungen und die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme und Patentierung durch den Dienstherrn ganz erheblich von der Dienststelle und nicht selten auch von der Dienststellung des/der Erfinder/s abhängig, und durchaus nicht immer von der Qualität der gemeldeten Erfindung.
2. **Die Bediensteten des Landes haben ein Recht auf angemessene Information über den Fortgang des Patentierungsprozesses ihrer Erfindungen.** In der praktischen Erfahrung fließen alle Informationen zuverlässig nur an jene Personen, die Gelder für den Patentierungsprozess bereitstellen und/oder verwalten. Eine zentrale Finanzierung aller Patentverfahren würde eine vollständig informierte Anlaufstelle für die Bediensteten in allen Fragen der Schutzrechte schaffen und zugleich bei Bedarf **dem Dienstherrn einen Überblick über die Innovationsaktivität der Landeseinrichtungen** eröffnen.

-
3. **Das Begutachten und Selektieren gemeldeter Erfindungen** zur Inanspruchnahme erfordert einen Diskussionsprozess mit den Erfindern auf der Basis von recherchiertem Stand der Technik und technologischer Expertise. Diese Diskussionen **sind grundsätzlich vertraulich**, da sie üblich unveröffentlichte, z.T. noch nicht erprobte Überlegungen der Erfinder zum Gegenstand haben. Externe Dienstleister bringen hier eine Hemmschwelle mit sich, die durch persönlichen Kontakt überwunden werden kann. **In Schleswig-Holstein ist die Anzahl geeigneter Dienstleister ausgesprochen begrenzt.** Es wird aber davon abgeraten, die Selektionsaufgabe einem (fachkundigen) Mitarbeiter der Dienststelle der Erfinder aufzubürden.
 4. **Die Patentierungskosten lassen sich durch eine landeseigene Patentstelle besser in Grenzen halten als durch das Verteilen der Prozesse an viele Hände.** Es können einheitliche Kriterien festgelegt werden, nach denen über das Einleiten oder auch das Beenden von Patentverfahren – besonders im Ausland – entschieden wird. Es lassen sich allgemeine Qualitätsmaßstäbe an Anmeldungen und auch an Erfindungsmeldungen definieren, und es können Patentanwaltskanzleien zur Einräumung von Sonderkonditionen (bei entsprechender Anzahl und Vorbereitung von einzureichenden Anmeldungen) bewegt werden. Letzten Endes ist als Effizienz u.a. das Verhältnis der Zahl der Patenterteilungen zu Geldeinsatz eine wichtige Beurteilungsgröße.
 5. **Die kontinuierliche Begleitung der Patentverfahren durch das qualifizierte Personal einer Patentstelle führt zu besseren Patenten, motivierteren Erfindern und somit auch zu einem erhöhten Erfindungsaufkommen.** Diese Behauptung kann am besten durch Rücksprache mit Dienstfindern der Hochschulen verifiziert werden. Dabei ist auch von Bedeutung, dass eine Patentstelle mit einer gewissen Personalredundanz und insbesondere mit einer zweckdienlichen Alterspyramide betrieben wird, denn aufgrund der langjährigen Patent- und auch Verwertungsverfahren kann sie nur als dauerhafte Einrichtung zweckdienlich sein. Personalfuktuation sollte gering sein, und der umfassenden Ausbildung jüngerer Mitarbeiter sollte genügend Raum gegeben werden. **Dann kann mit einer deutlichen Verbesserung der Innovationskultur in Schleswig-Holstein gerechnet werden.**

Als Schlussbemerkung sei darauf hingewiesen, dass die Verwertung der Patente nicht unbedingt in die Verantwortung und/oder Zielsetzung der landeseigenen Patentstelle fallen muss. Vielmehr kann dies auch weiterhin den Originatoren (Erfindern oder Dienststellen) überlassen bleiben, insbesondere bei etwaig vorhandenen Bediensteten im Technologietransfer. Allerdings ist der Informationsfluss über die Verwendung der Patente an die Patentstelle absolut unverzichtbar, da nur so Fehler beim Schutzrechtsmanagement vermieden werden, die ggf. Haftungsfragen aufwerfen können. Überdies erlaubt die Sammlung vollständiger Informationen bei der Patentstelle auch eine vereinfachte Due Diligence bei Patentverkäufen an Dritte, z.B. an Gründungen.

Gezeichnet: die Mitarbeiter/innen der PVA SH GmbH i.L.